



Arbeitsgruppe Anerkennung –
gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

EINSCHREIBEN MIT RÜCKANTWORT

An die

Außenministerin der Bundesrepublik Deutschland

22. November 2022

Frau Annalena Baerbock – P e r s ö n l i c h

Werderscher Markt 1

10117 – B e r l i n

➤ **Appell „Sanktionen gegen Aserbaidtschan“**

Sehr geehrte Frau Baerbock,

in der vergangenen Woche erreichte uns eine Stellungnahme der *International Association of Genocide Scholars* (IAGS) zu den aserbaidtschanischen Angriffen auf Arzach (Karabach) sowie die Republik Armenien. IAGS warnt, dass für die armenische Bevölkerung der Republik Armenien und die indigenen ArmenierInnen des Südkaukasus eine „erhebliche Genozidgefahr“ (significant genocide risk)¹ besteht; IAGS ist die größte Berufsvereinigung von GenozidwissenschaftlerInnen weltweit. Ihre Warnung vom 14. November 2022 gilt es daher ernst zu nehmen.

Der Hintergrund der aktuellen Warnung ist der seit über einhundert Jahren ungelöste und deshalb anhaltend prekäre Status der Region Arzach. In seiner Resolution „zur Lage in Sowjetarmenien“ vom 7. Juli 1988 unterstützte das Europäische Parlament die Forderung der Karabach-Armenier nach Anschluss an (Sowjet-)Armenien.² Diese wurde allerdings von Baku und Moskau verhindert. In einer Volksabstimmung im damaligen Autonomen Gebiet Berg-Karabach (AGBK) votierte am 10.12.1991 die Mehrheit für die Unabhängigkeit von Aserbaidtschan. Aserbaidtschans Versuch, daraufhin die Region militärisch unter seine Kontrolle zu bringen, hatte bis Mai 1994 insgesamt 40.000 Kriegstote, darunter 23.000 Karabach-Armenier (die meisten zivilen Opfer starben bei Luftangriffen), gefordert; ca. 80.000 armenische sowie 30.000 aserische Kriegsflüchtlinge stammten aus Berg-Karabach. Seit dem Waffenstillstand von 1994 bis Ende 2019 waren an die 3.500 weitere Opfer zu beklagen.

Im zweiten Karabachkrieg dann, dem 44-tägigen Herbstkrieg von 2020, verlor Arzach nicht nur die Kontrolle über die sieben Bezirke, die an das einstige sowjetische AGBK angrenzten bzw. das historische Karabach ausmachen, sondern auch Schuschi, seine historische Hauptstadt, den Bezirk Hadrut sowie die Osthälfte des Bezirks Martuni, die sämtlich unmittelbarer Bestand des einstigen AGBK waren. Zwei Drittel der karabach-armenischen Bevölkerung flüchteten zumindest zeitweilig, über 6.600 Menschen verloren ihr Leben. Hunderte Armenier, darunter Zivilisten bzw. Frauen, fielen in aserbaidtschanische Gefangenschaft und waren schwersten Menschenrechtsverletzungen, darunter Folterungen, ausgesetzt; in Verletzung des Waffenstillstandsabkommens vom November 2020 hält Aserbaidtschan nach armenischen Angaben mit Stand November 2022 noch immer 59 Armenier in

¹ Vgl. den Originaltext:

https://genocidescholars.org/wp-content/uploads/2022/10/IAGS-EB-Statement-Armenia-Azerbaijan-Oct-2022_update.pdf

² <http://www.nkr.am/en/documents/1988-07-07-EuroParl-Resolution-on-situation-in-Armenia>

Gefangenschaft (nach aserbaidtschanischen Angaben: 35 Kriegsgefangene, drei Zivilisten), von denen die meisten inzwischen zu hohen Haftstrafen von bis zu 19 Jahren verurteilt wurden. 160 gefangene Armenierinnen und Armenier wurden seit November 2020 freigelassen, v.a. dank russischer, zuletzt auch amerikanischer Vermittlung.

Seit April 2016 hat Aserbaidtschan seine Angriffe auf das Staatsgebiet der Republik Armenien ausgedehnt, zuletzt Mitte September 2022. Besonders betroffen sind grenznahe Ortschaften in den südlichen bzw. östlichen Provinzen Sjunik und Gegharkunik Armeniens. In Arzach kommt es immer wieder zum Beschuss armenischer Ortschaften und einzelner Personen, meist Bauern, die auf ihren Feldern und Weiden arbeiten müssen.

Die Angriffe Aserbaidtschans sind von Akten unsäglicher Barbarei begleitet. Zuletzt wurden im September 2022 vor laufender Kamera Kriegsverbrechen an armenischen Soldatinnen und Soldaten verübt und die Videos in aserbaidtschanischen *Telegram*-Kanälen verbreitet. Sie zeigen die Erschießung kriegsgefangener Armenier sowie die Vergewaltigung, Folter, Verstümmelung und Ermordung der armenischen Militärkrankenschwester Anusch Apetjan, einer dreifachen Mutter.

Ein besonders schwerwiegendes Hindernis für einen Friedensprozess ist die in der aserbaidtschanischen Gesellschaft stark ausgeprägte und vom Regime in Baku geschürte Armenophobie. Bereits 2005 sagte der ehemalige Stellvertretende Ministerpräsident und damalige Bakuer Bürgermeister Hacibali Abutalibov bei einem Treffen mit einer Delegation aus Bayern: „*Unser Ziel ist die vollständige Auslöschung der Armenier. Ihr Nazis habt doch die Juden in den 1930er und 1940er Jahren ausgelöscht, oder? Ihr solltet also in der Lage sein, uns zu verstehen.*“³ 2016 hatte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats in einem Bericht festgehalten, dass politische Entscheidungsträger, Erziehungseinrichtungen und Medien in Aserbaidtschan daran Schuld tragen, dass eine ganze Generation von Aserbaidtschanerinnen und Aserbaidtschanern mit antiarmenischer Hassrhetorik aufgewachsen ist. In einer Ansprache an die Nation entmenslichte Präsident Alijew 2020 die Armenierinnen und Armenier zu „Hunden, die man aus Berg-Karabach verjagen“ müsse. Rassistische antiarmenische Stereotypen bestimmten auch den auf Initiative Alijews in Baku 2021 eröffneten „Trophäenpark“, dessen Exponate allerdings nach starkem internationalem Protest und einem von der armenischen Regierung beim Internationalen Gerichtshof (IGH) angestrebten Verfahren entfernt wurden. Wer sich als prominenter Aserbaidtschaner mit der armenischen Tragödie auseinandersetzt wie der Schriftsteller und ehemalige Abgeordnete Akram Aylisli in seinem Roman *Steinträume* (2012), dessen Bücher werden dort öffentlich verbrannt. Die regierungsnaher Partei Müasir Müsavat Partiyası verkündete, dass sie jedem, der dem Schriftsteller die Ohren abschneide, zehntausend Manat (etwa 12.000 USD) zahlen werde. Es war nur dem Eingreifen der internationalen Gemeinschaft – u. a. Human Rights Watch, dem Helsinki Bürger Forum, dem russischen PEN Zentrum und dem amerikanischen Außenministerium – zu verdanken, dass sich die Behörden Aserbaidtschans gezwungen sahen, die Extremisten in die Schranken zu weisen.

In seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2021 rief der IGH Aserbaidtschan auf, Hassreden und die Diskriminierung von Personen nationaler oder ethnischer armenischer Herkunft einzustellen, einschließlich seiner Beamten und öffentlichen Einrichtungen, sowie alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung von Akten des Vandalismus und der Entweihung armenischer

³ [The Caucasus: Frozen Conflicts and Closed Borders](#), U.S. Government Printing Office, 18. Juni 2008. S. 50

Kulturgüter einschließlich Kirchen, Denkmälern, Friedhöfen und anderen Stätten des Gottesdienstes zu ergreifen.⁴ Das Europäische Parlament verabschiedete am 10.03.2022 eine entsprechende Resolution.⁵

Für Deutschland ergibt sich, wie bereits der Deutsche Bundestag in seiner Resolution vom 16. Juni 2005⁶ feststellte, eine besondere historische Verantwortung gegenüber Armenien bzw. der armenischen Nation. Deutschland hat im Ersten Weltkrieg im Interesse seines Militärbündnisses den Genozid seines türkischen Bündnispartners an 1,5 Millionen osmanischen ArmenierInnen weitgehend dulgend hingenommen. Auf Grund der enormen Schuld der politischen Elite des deutschen Kaiserreichs gegenüber dem armenischen Volk ist es die ethische Pflicht einer jeden deutschen Regierung, das armenische Volk in Wort und Tat vor weiterer Verfolgung und Vernichtung zu schützen. Deutsche politische EntscheidungsträgerInnen dürfen auch nicht infolge des EU-Gasdeals mit Aserbaidschan wegschauen, wenn sein hochgerüsteter Handelspartner Aserbaidschan über das militärisch unterlegene, kleinere Nachbarland Armenien sowie die armenische Bevölkerung Arzachs herfällt.

Wir bitten Sie deshalb inständig, sich tatkräftig und wirksam dafür einzusetzen,

- dass sich Aserbaidschan vollständig aus dem armenischen Staatsgebiet zurückzieht;
- dass Aserbaidschan sämtliche armenischen Kriegsgefangenen und Zivilisten umgehend freilässt;
- dass die Beobachtermission der EU in den Grenzgebieten Armeniens verlängert und nach Möglichkeit erweitert wird;
- darauf hinzuwirken, dass die aserbaidshische Staatsführung in den von ihr kontrollierten Gebieten des historischen Arzach bzw. ehemaligen AGBK entsprechend der Anordnung des Internationalen Gerichtshofs armenische Kulturgüter und historische Stätten respektiert bzw. deren Schutz garantiert;
- dass sich Aserbaidschan unter Führung der UNESCO zur Zusammenarbeit in einer Monitoring and Fact Finding Commission bereitfindet;
- dass Waffenlieferungen an das zu weiterer Aufrüstung bereite Aserbaidschan sanktioniert werden;
- und dass Aserbaidschan selbst mit Sanktionen belegt wird, falls es der Anordnung des IGH vom 7. Dezember 2021 zuwiderhandelt bzw. weitere Militärangriffe auf die Republik Armenien bzw. armenisches Siedlungsgebiet im Südkaukasus durchführt.

Ihrer zeitnahen Antwort auf unsere Bitten sehen wir mit Interesse entgegen und danken bereits heute dafür,

mit freundlichen Grüßen
i.A. des Vorstands

(Dr. Tessa Hofmann)

⁴ International Court of Justice. (December 2021). *Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Armenia v. Azerbaijan)*, No. 2021/34. <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/180/180-20211207- PRE-01-00-EN.pdf>; vgl. auch Europäisches Parlament: Zerstörung von Kulturerbe in Bergkarabach; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2022 zur Zerstörung von Kulturerbe in Bergkarabach (2022/2582(RSP)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0080_DE.pdf

⁵ “In this context, Parliament called on Azerbaijan to fully implement the provisional decision of the ICJ, in particular by refraining from suppressing the Armenian language, destroying Armenian cultural heritage or otherwise eliminating the existence of the historical Armenian cultural presence or inhibiting Armenians’ access and enjoyment thereof and by restoring or returning any Armenian cultural and religious buildings and sites, artefacts or objects.” <https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1696840&t=e&l=en>; den vollständigen Text des Entschließungsantrags vgl. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/RC-9-2022-0146_DE.html

⁶ Vgl. den Text der Resolution unter aab) auf dieser Seite: <http://www.aga-online.org/documents/index.php?locale=de>

P.S.: Zu diesem Appell erbitten wir Unterschriften. Diese werden wir Ihnen nachreichen.

Zur Kenntnis- und Stellungnahme an:

Die Fraktionsvorsitzenden des Deutschen Bundestages

Die Vorsitzende und ihre StellvertreterInnen der Deutsch-Südkaukasischen Parlamentariergruppe:

Vorsitz: Hendricks, Dr. Barbara (SPD)

stv. Vors.: Weiler, Dr. h.c. Albert (CDU/CSU)

stv. Vors.: Kotré, Steffen (AfD)

stv. Vors.: Mansmann, Till Berthold (FDP)

stv. Vors.: Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)

stv. Vors.: Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich/Wir schließen uns dem Appell an: